



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 09. September 2020
in der Turnhalle der Grundschule

GR AUR/2020/004

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Fell, Yvonne

Frohneider, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 4

Pressevertreter

Urbanski, Nicole

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Engelhardt, Manfred

Schnappauf, Richard

Stein-Echtner, Doris

Entschuldigt fehlend - privat verhindert

Entschuldigt fehlend - privat verhindert

Entschuldigt fehlend - privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.07.2020
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Vorstellung des Sachstandes zur Erneuerung des Dorfplatzes (Referent: M.-M.)
4. Flächen- oder Leerstandsmanagement: Festlegung eines geeigneten Instruments zur dauerhaften Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotentiale
5. Flächennutzungsplanänderung in Neundorf
Referentin: Frau B. vom Büro TB Markert
 - 5.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - 5.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung
6. Bebauungsplan "Neundorf Ost"
Referentin : Frau B. vom Büro TB Markert
 - 6.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - 6.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung
7. Antrag der CSU/WGA-Fraktion "Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene" vom 29.06.2020
8. Grundsatzbeschluss für eine Interessenbekundung bei der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum Zwecke der baulichen Sanierung und dem Ausbau von Sportstätten (Turnhalle und Freisportanlage) und dem barrierefreien Ausbau von Foyer und Hofbereich vor der Grundschule Aurachtal
9. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen
10. Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben. Jedoch informiert der Vorsitzende das Gremium über eine zwischenzeitlich notwendig gewordenen Umbenennung der TOP 5.2 sowie 6.2. Hier muss in der heutigen Sitzung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung gefasst werden. Warum es notwendig ist, die Pläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) erneut auszulegen, wird Frau B. des Planungsbüros TB Markert später noch genauer erläutern. Er bittet um Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.07.2020**Beschluss:**

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebene Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 22.07.2020 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat vergab den Auftrag für die Leistung „geschlossenen Kanalsanierung Aurachtal 2020“ an das Unternehmen *Diringer & Scheidel Rohrsanierung GmbH* für eine Bruttoangebotssumme i. H. v. 347.922,22 € (16 % MwSt.).

Im Zuge des Neubaus einer Kindertagesstätte in Falkendorf wurde das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ an die Fa. *Mickan General-Bau-Gesellschaft Amberg mbH & Co. KG* aus Amberg für eine Bruttoangebotssumme i. H. v. 583.865,64 € (16 % MwSt.) vergeben.

Im Zuge des Neubaus einer Kindertagesstätte in Falkendorf wurde das Gewerk „Holzbauarbeiten“ an die Fa. *O.LUX GmbH & Co. KG* aus Roth für eine Bruttoangebotssumme i. H. v. 522.046,61 € (19 % MwSt.) vergeben.

TOP 3. Vorstellung des Sachstandes zur Erneuerung des Dorfplatzes (Referent: M.-M.)**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende begrüßt Herrn M.-M. und erinnert daran, dass die Erneuerung des Dorfplatzes zuletzt in der Februarsitzung, also in der Amtszeit des alten Gemeinderates thematisiert wurde. Zwischenzeitlich fanden nach coronabedingten Verzögerungen alle notwendigen Abstimmungsgespräche mit den verschiedensten Beteiligten statt.

Herr M.-M. zeigt via PowerPoint Präsentation die örtliche Situation und gibt dem Gremium umfassend den Sachstand aus der Februarsitzung wieder. Hierbei zeigt er seine zwei Planungsalternativen unter umfassender Erläuterung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten auf.

Der Abstimmungstermin mit dem Staatlichen Bauamt führte zu dem Ergebnis, dass die Mauer im Einmündungsbereich Königstraße/Fürther Straße entfernt wird, was eine Fahrbahnrandverschiebung zur Folge hat. Hinsichtlich der Frage nach der Kostentragung stellte das Staatliche Bauamt klar, dass

sie die Kosten für die Maßnahme nicht übernehmen werde. Man konnte sich darauf einigen, dass sämtliche Arbeiten „hinter“ dem Bordstein liegend durch die Gemeinde Aurachtal erbracht wird, während die Bereiche rund um die Entwässerung und Angleichung der Fahrbahn nach dem Verrücken der Straße durch das Staatliche Bauamt durchgeführt wird. Es ist noch zu klären, inwiefern eine Förderung durch die Städtebauförderung bei den Angleichungsmaßnahmen in Aussicht gestellt werden kann.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt (Kreisbauhof) hat keine Einwände gegen eine separate Links- und Rechtsabbiegerspur im Einmündungsbereich der Kreisstraße auf die Staatsstraße, wird allerdings die Kosten nur für die Angleichungsarbeiten bzw. Deckenerneuerung übernehmen. Aus der Verbreiterungsmaßnahme resultieren somit für die Gemeinde u. a. Baumaßnahmen an den Bordsteinen und Rinnen.

Die Kosten der Angleichungsarbeiten auf Staats- und Kreisstraße werden nach heutigem Stand auf ca. 50.000 € geschätzt.

Auf Höhe der Hausnummer 18 soll ein ausreichend breiter Gehweg geschaffen werden. Hierfür wird der Rückbau der Vorgartenmauer notwendig. Anschließend sind ebenfalls diverse Angleichungsarbeiten vorzunehmen (Sockelputz, Zaun, Pflanzbeet), die durch die Gemeinde zu übernehmen sind.

Nachdem Herr M.-M. die Ergebnisse aus den Abstimmungsterminen rund um die Baumaßnahmen an Straßen und Gehwegen erläutert hat, zeigt er zwei Entwurfspläne zur eigentlichen Dorfplatzgestaltung auf. Diese Pläne wurden bereits der zuständigen Bauoberrätin, Frau Piezunka, vorgestellt. Ihre hierzu geäußerten Wünsche und Vorgaben teilt er dem Gremium mit.

Folgende gestalterische Maßnahmen finden sich in der Entwurfsplanung, deren Umsetzung durch den Gemeinderat abgewogen werden muss:

- Form und Gestaltung des Pavillons,
- öffentliches WC,
- Fahrradstellplätze,
- Ladestation e-Bikes,
- „Spiegelkabinett“ der bestehenden Mauer,
- Pflastern eines Teilstücks in Richtung Klosterkirche,
- Fahnenmasten beim Kriegerdenkmal.

1. BGM Schumann fasst nochmal zusammen, dass das „Grundgerüst der Planung“ in der heutigen Sitzung festgelegt werden soll. Sobald sich das Gremium einigt ist, was auf dem Dorfplatz angeboten werden soll, können Abstimmungsgespräche mit der Regierung von Mittelfranken, Städtebauförderung anberaunt werden.

Klar ist, dass Fahnenmasten beim Kriegerdenkmal vorgesehen werden sollen. Ebenso ist klar, dass die bestehende Mauer auf dem Dorfplatz gestaltet werden soll, gleichwohl die Art und Weise in der nach der heutigen Sitzung noch offen ist. Eine Ladestation für E-Bikes soll nicht vorgesehen werden. Er schlägt vor, dass zu den o. g. offenen Punkten mittels einzelner Beschlüsse eine Entscheidung getroffen werden soll. Das Gremium ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Sodass stellt er folgende Beschlüsse zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Gemeinderat kommt überein, dass sämtliche vorgestellten Straßen- und Wegearbeiten umgesetzt werden sollen. Nach derzeitigem Stand beläuft sich der Eigenanteil der Gemeinde an diesen Maßnahmen auf ca. 40.000 €, die nicht förderfähig sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich für den Dorfplatz für die klassische Pavillonvariante.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Auf dem Dorfplatz soll ein öffentliches WC-Häuschen installiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Die Pflasterarbeiten auf der Seite des Kriegerdenkmals sollen entlang des Bürgersteigs über den Einmündungsbereich hinaus in die Straße „Im Kloster“ in Richtung Klosterkirche fortgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Beschluss:

Die geschätzten Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich derzeit auf ca. 500.000 € auf einer Fläche von ca. 1.500 m².

Der Entwurf mit den beschlossenen Änderungen wird vom Gemeinderat gebilligt. Die Unterlagen werden nun zur Beantragung einer Förderung zusammen mit einem Erläuterungsbericht und der Kostenberechnung an die Regierung von Mittelfranken weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

GRM Becker verlässt von 20:49 Uhr – 20: 50 Uhr den Sitzungssaal.

GRM Dr. Fuchs verlässt um 20:49 Uhr – 20:51 Uhr den Sitzungssaal.

GRM Frohmader verlässt von 20:50 Uhr – 20:52 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 4. Flächen- oder Leerstandsmanagement: Festlegung eines geeigneten Instruments zur dauerhaften Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotentiale

Sachvortrag:

In Bauleitverfahren zur Ausweisung neuer Wohnbaugebiete wird z.B. durch den Planungsverband Nürnberg gefordert, den Bedarfsnachweis für die Neuausweisung von Wohnbauflächen nachvollziehbar zu führen.

Dies kann am besten mit einem Flächen- und Leerstandsmanagement erfolgen. In diesem Rahmen werden bestehende Flächenpotentiale (z.B. leere bebaubare Grundstücke und Leerstände) erfasst und in regelmäßigen Abständen abgefragt, ob diese zur Bebauung zur Verfügung stehen. So kann nachgewiesen werden, dass trotz scheinbar bestehender Innenentwicklungspotentiale, die Ausweisung neuer Baugebiete notwendig ist, um den Wohnraumbedarf in der Gemeinde zu decken.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die für ein Flächen- und Leerstandsmanagement notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die dauerhafte Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotentiale sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 5. Flächennutzungsplanänderung in Neundorf
Referentin: Frau B. vom Büro TB Markert

TOP 5.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachvortrag:

BGM Schumann begrüßt zu diesem TOP Frau B. vom Planungsbüro TB Markert.

Frau B. erläutert im Vorfeld, dass aufgrund der Erschließungsplanung es nunmehr doch notwendig ist, am Rande des Baugebietes „Neundorf Ost“ eine Grünfläche auszuweisen. Die daraus resultierende Vergrößerung des Gebietes und die damit einhergehende Änderung des Entwurfes macht es notwendig, die Pläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) erneut auszulegen. Die Auslegungszeit kann aber verkürzt werden, so dass sich der Zeitverlust in den Bauleitverfahren in Grenzen hält.

Frau B. trägt nun die im Verfahren bzgl. des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge hierzu vor.

TOP 5.1.1

Von folgenden Stellen gingen keine Stellungnahmen ein bzw. diese haben keine Einwendungen gegen die Planung:

- Markt Weisendorf
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Emskirchen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Pledoc GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- HerzoWerke GmbH
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Polizei Herzogenaurach
- Landschaftspflegeverband
- Wasserwirtschaftsamt

TOP 5.1.2

Stadt Herzogenaurach, Schreiben vom 13.07.2020

Die Planung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Neundorf Ost“ wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Stadt Herzogenaurach aus der frühzeitigen Beteiligung vom 13. September 2019 wird aufrechterhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich. Diese werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan „Neundorf Ost“ berücksichtigt.

TOP 5.1.3**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 24.07.2020**Bereich Landwirtschaft

Es sind landwirtschaftliche Belange durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturlächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Eine Prüfung der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes:

Die geplante Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 289 (Gemarkung Neundorf), derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland, hat eine Bodenbonität der Grünlandzahl von 39.

Die Fläche befindet sich damit unter der durchschnittlichen Grünlandzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Grünlandzahl 44) und ist deshalb aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht als Ausgleichsfläche geeignet.

Aufgrund des noch immer landwirtschaftlichen Charakters des Ortes Neundorf und der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen wird gebeten, zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den geplanten „Wohnbauflächen“ und „landwirtschaftlicher Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan „Neundorf Ost“ berücksichtigt.

TOP 5.1.4**Bund Naturschutz e.V., Schreiben vom 19.08.2020**

Es gibt keine weiteren Einwendungen gegen das Baugebiet. Den Wegfall der Ortsrandeingrünung wird bedauert.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan, in der Tabelle 2 (Maßnahmen Vermeidung...) noch das Trennsystem für die Entwässerung genannt ist.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird auf die Ortsrandeingrünung verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke selbstständig zur freien Fläche hin eingrünen. Die Grünfläche wird jedoch zur Anlage eines Grabens für anfallendes Außenwasser, insbesondere im Falle von Starkregenereignissen wieder in die Planung aufgenommen. Gehölzanpflanzungen sind jedoch nicht geplant, um die Wartung und Freihaltung des Grabens gewährleisten zu können.

TOP 5.1.5**Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 18.08.2020**

Es wird mitgeteilt, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen im o.g. Gebiet sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Schaffung von Wohnraum trägt ferner dazu bei, dass Fachkräfte mit ihren Familien in der Region gehalten werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:
Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

TOP 5.1.6 **Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 17.08.2020**

Formelle Anforderungen

Die Beschlüsse des Gemeinderates wurden teilweise nicht umgesetzt.

Es wird daher nochmals gebeten, sowohl für den rechtskräftigen Flächennutzungsplan als auch für die Änderung jeweils eine Legende zu erstellen. Es ist dabei ausreichend, wenn sich die Legenden auf den Änderungsbereich beziehen.

Des Weiteren ist die Legende aufgrund der gewählten Schriftgröße nur schlecht lesbar. Die Schriftgröße bzw. die Darstellung der Planzeichen sind daher zu vergrößern.

Im Flächennutzungsplan ist für die geplante Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO eine „Wohnbaufläche“ darzustellen. Der Begriff „Allgemeines Wohngebiet“ ist zu streichen.

Unter Punkt A 4.1 wurde angegeben, dass der räumliche Geltungsbereich des „Bebauungsplanes“ 1,3 ha beträgt. Es wird gebeten, die Angaben zu prüfen und hier ausschließlich Angaben zum Flächennutzungsplan vorzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt:

Die Legende und die Angaben in der Begründung werden entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurachtal aus dem Jahr 2004 verwendet die Begrifflichkeit Wohnbaufläche nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen auch nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO) dargestellt werden. Ziel des Gemeinderates ist eine Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten für das gesamte Planwerk einschließlich der Änderungen. Die gegebene Detailschärfe soll entsprechend beibehalten werden.

TOP 5.1.7 **Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 13.08.2020**

Es wurde festgestellt, dass bezüglich der o. g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal bereits mit Schreiben vom 13.08.2019 (BP) und 20.11.2019 (FNP) aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In diesen wurde gefordert, den Bedarfsnachweis für die Neuausweisung von Wohnbauflächen nachvollziehbar zu führen, auch unter Verwendung der Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes, sowie den Planunterlagen eine detailliertere und ggf. visualisierte Auseinandersetzung mit vorhandenen Flächenpotenzialen (Innenentwicklungspotenzialen) beizufügen. Diesen Forderungen wurde nur bedingt nachgekommen.

Dass auch in den Ortsteilen eine organische Siedlungsentwicklung ermöglicht werden soll, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gemäß beigefügter Begründung zum Bebauungsplan (S 11 ff.) stehen einem ermittelten Gesamtbedarf von ca. 4 ha bis 2032 für die Gemeinde Münchaurach aktuell vorhandene Innenentwicklungspotenziale von ca. 2,5 ha gegenüber und dies allein durch in jüngerer Vergangenheit ausgewiesene oder sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne. Hierbei noch unberücksichtigt sind vorhandene Baulücken, Brachflächen, Leerstände etc. im gesamten Gemeindegebiet, diese Flächen sind ebenfalls den Innenentwicklungspotenzialen zuzurechnen. Laut Planunterlagen sind insgesamt unbebaute Grundstücke in einer Größenordnung von 3,7 ha vorhanden (s. Begründung S. 12).

Die nun im Außenbereich geplante Flächenausweisung von 1 ha des o.g. Vorhabens in einem Ort(steil) ohne zentralörtliche Versorgungsstruktur ließe sich somit nur begründen, wenn diese Innenentwicklungspotenziale in einem Umfang nicht zur Verfügung stünden, die eine Flächenneuausweisung in dieser Größenordnung rechtfertigen. Hinsichtlich der angeführten Nichtverfüg- und Entwickelbarkeit der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale wird auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des StMWI vom 07.01.2020 verwiesen. Demnach kann die fehlende Verfügbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser

Strategie dargelegt hat. Andernfalls wären die Innenentwicklungspotenziale voll anzurechnen und somit der Bedarf von 4 ha abgedeckt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt:

Die Ausführungen zum Bedarfsnachweis und den Innenentwicklungspotentialen werden nochmals vertieft dargestellt. Daraus geht weiterhin hervor, dass die bestehenden und verfügbaren Flächenpotenziale nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch ein Instrument zur dauerhaften Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotenziale zu etablieren. Dieses wurde im TOP 4 dieser Sitzung beschlossen.

TOP 5.1.8 Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 11.08.2020

Es wird auf die Stellungnahme vom 26.08.19 verwiesen.

Es wird gebeten weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten beteiligt zu werden.

1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz über die Gemeindestraße „Steinleitenweg“ vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1. BayStrWG).

Die im Bauleitplan enthaltene kleine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ schließt direkt an den Feldweg (Fl.Nr. 349/1) sowie den Feldweg (Fl.Nr. 351) an, der wiederum direkt an die St 2244 im Abschnitt 260 bei Station 0,996 anbindet. Insbesondere letzterer ist jedoch nach seiner Beschaffenheit nicht geeignet und nicht dazu bestimmt, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen. Somit stimmen wir dieser nun zusätzlich möglichen Erschließung des Bauleitplangebietes zur Staatsstraße nicht zu.

Grundsätzlich wäre zwar diese zusätzliche Anbindung des Bauleitplangebietes bei Bedarf (z. B. bei Einbeziehung und Bebauung der angrenzenden Gebiete) denkbar, jedoch müsste dann der Weg entsprechend seiner Funktion als Erschließungsstraße (Gemeindestraße) ausgebaut und gewidmet werden. Durch diese neue Anbindung einer Erschließungsstraße an die St 2244 werden gegebenenfalls auch Änderungen im Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt in die St 2244 erforderlich. Hierbei ist auch der bestehende Höhenunterschied zu berücksichtigen.

Um einer „illegalen“ Nutzung vorzubeugen, ist dies sowohl textlich als auch planerisch darzustellen. Im Vorentwurf zum Bebauungsplan war auf dem Weg Fl.Nr. 351 noch eine Hecke als Durchfahrtsverbot eingezeichnet. Hier sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, um die Durchfahrt zum Bauleitplangebiet zu unterbinden.

2. Sollte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine zusätzliche Erschließung über den Weg (Fl.Nr. 351) notwendig werden, ist die weitere Planung über den Ausbau des Weges sowie die technischen Einzelheiten der Erschließung zu gegebener Zeit mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

3. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit einer neuen Anbindung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße und die dadurch ggf. erforderlichen Änderungen im Einmündungsbereich der derzeitigen Zufahrt in die St 2244 entstehen.

4. Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Bauleitplangebietes ist sicher zu stellen. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße übernimmt hierfür keine Kosten.

5. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

6. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Die Zufahrt zum Plangebiet führt wie bislang geplant über westlich gelegenen Steinleitenweg. Eine zweite Zufahrt von der Neundorfer Straße im Osten des Plangebietes ist weder jetzt noch zukünftig vorgesehen. Eine illegale Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 351 als Zufahrt zum Plangebiet kann

aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht erwartet werden. Das Grundstück Flst-Nr. 351 ist in diesem Bereich in keinsten Weise befestigt und wird weitestgehend mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mitbewirtschaftet und auch die gegebene Höhenentwicklung bietet wenig Möglichkeiten der Befahrbarkeit. Weiterhin wird in der geänderten Entwurfsfassung dieser Bereich überplant. Eine Anfahrbarkeit der Grundstücke ist somit ebenfalls nicht mehr gegeben. Das Wegstück mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg dient der Erreichbarkeit des weiterführenden Wirtschaftsweges Flst.-Nr. 349/1 in Richtung Osten und der Befahrung hinterliegender landwirtschaftlicher Grundstücke.

Auch die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Baugebietes ist über den Steinleitenweg gesichert.

Die weiteren Hinweise haben keine Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung und finden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Berücksichtigung.

TOP 5.1.9

Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 21.07.2020

Zum o.g. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurachtal wurde bereits im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit RS vom 26.11.2019 (Az. RMF-SG24-8314.01-69-1-2) aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Einwendungen gegenüber der Planung könnten demnach zurückgestellt werden, sofern ein plausibler Bedarfsnachweis für diese Flächenneuausweisung geführt wird und Potenzialflächen der Innenentwicklung gemäß Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Die nun vorliegenden Planungsunterlagen wurden um einen Bedarfsnachweis entsprechend ergänzt, auch erfolgte eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht weiter erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

TOP 5.1.8

Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.08.2020

Zur Planung wurde bereits mit Schreiben vom 31.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Die Stellungnahme vom 31.10.2019 bezog sich ausschließlich auf Inhalte der Erschließungsplanung. Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung besteht keine Relevanz.

TOP 5.1.9

Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 14.07.2020

Es wird auf die Stellungnahme vom 26.08.2019 verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Die Stellungnahme vom 26.08.2019 bezog sich ausschließlich auf Inhalte der Erschließungsplanung. Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung besteht keine Relevanz.

TOP 5.1.10

Privater Einwender, Schreiben vom 22.11.2019

Es wird Einspruch gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung, des Bauleitplans und der vorläufigen Erschließungsplanung (Baugebiet Neundorf Ost) und dem geplanten Verlauf der Hecke auf einem ausgemarkten Zufahrtsweg zum Grundstück des Einwenders eingelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung notwendig.

Das geplante Baugebiet schließt unmittelbar an den Zufahrtsweg zum Grundstück des Einwenders an. Diese Hecke wurde ohne Einverständnis des Einwenders geplant. Eine Zufahrt zu seinem Grundstück wäre dann nicht mehr möglich. Eine spätere Erschließung wäre dadurch behindert und der Wert des Grundstückes gemindert. Die Planung muss aus seiner Sicht so abgeändert werden, dass der Zufahrtsweg erhalten bleibt und Hecken mindestens einen Abstand von 5 m zum Grundstück des Einwenders einhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es wird an dieser Stelle keine Ortsrandeingrünung geben, aber evtl. eine Pflanzbindung auf den Privatgrundstücken; Abstände zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nach § 47 AGBGB einzuhalten.

Der Einwender weist darauf hin, dass im Bereich des geplanten Baugebietes vor einigen Jahren Bauvorhaben nicht zugelassen wurden, u.a. mit der Begründung, dass eine Zufahrt vom Steinleitenweg auf die Staatsstraße nicht gefahrlos gewährleistet und kein vermehrtes Verkehrsaufkommen wünschenswert sei.

An dieser Ausgangssituation hat sich bis heute nichts geändert; das Verkehrsaufkommen sei zudem heutzutage höher. Er regt daher an, das geplante Baugebiet um eine Häuserzeile Richtung Osten zu erweitern und eine Zufahrt über das Flurstück, Fl.-Nr. 351 der Gemarkung Neundorf zum Baugebiet zu planen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Das staatliche Bauamt und das Landratsamt wurden als Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angehört. Die Fachbehörde haben keine Einwände gegen die Planung erhoben. Schwachstellen in der verkehrlichen Erschließung können nicht erkannt werden.

Eine weitere Zufahrt im Bereich der Ortseinfahrt ist nach Aussage des Staatlichen Bauamtes nicht genehmigungsfähig und auch topographisch schwerlich umsetzbar. Ohne diese Zufahrt ist eine Erschließung weiterer Grundstücke im Osten kaum umsetzbar. Davon abgesehen ist eine weitere Annäherung des Siedlungsbereiches Neundorf an den Siedlungsbereich Münchaurach von der Gemeinde nicht gewünscht.

Beschluss:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bezüglich der im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 5.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung**Beschluss:**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend des Abwägungsergebnisses zu ändern. Weiterhin wird beschlossen, den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geringfügig nach Norden zu erweitern. Die Änderungen machen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Es wird bestimmt, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Satz 3 auf 2 Wochen verkürzt wird.

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB MARKERT werden mit der Durchführung der o.g. Verfahrensschritte beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 6. Bebauungsplan "Neundorf Ost"
Referentin : Frau B. vom Büro TB Markert**TOP 6.1.** Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**Sachvortrag:****TOP 6.1.1**

Von folgenden Stellen gingen keine Stellungnahmen ein bzw. haben keine Einwendungen gegen die Planung:

- Markt Weisendorf
 - Gemeinde Oberreichenbach
 - Markt Emskirchen
 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 - Amt für ländliche Entwicklung
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - Handwerkskammer für Mittelfranken
 - Kreisbrandrat
 - Kreisheimatpfleger
 - Landesbund für Vogelschutz
 - Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
 - Deutsche Post AG
 - PLEdoc GmbH
 - Bayerischer Bauernverband
-

- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

TOP 6.1.2

Stadt Herzogenaurach, Schreiben vom 13.07.2020

Die Planung zum Bebauungsplan „Neundorf Ost“ wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Stadt Herzogenaurach aus der frühzeitigen Beteiligung vom 13. September 2019 wird aufrechterhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich. Er findet Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

TOP 6.1.3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 24.07.2020

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Eine Prüfung der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes:

Die geplante Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 289 (Gemarkung Neundorf), derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland, hat eine Bodenbonität der Grünlandzahl von 39.

Die Fläche befindet sich damit unter der durchschnittlichen Grünlandzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Grünlandzahl 44) und ist deshalb aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht als Ausgleichsfläche geeignet.

Aufgrund des aus unserer Sicht noch immer landwirtschaftlichen Charakters des Ortes Neundorf und der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bitten wir zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den geplanten „Wohnbauflächen“ und „landwirtschaftlicher Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Weitere Ausgleichflächen sind nicht erforderlich.

TOP 6.1.4

Bund Naturschutz e.V., Schreiben vom 19.08.2020

Es werden keine weiteren Einwendungen gegen das Baugebiet erhoben. Es wird jedoch der Wegfall der Ortsrandeingrünung bedauert.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan in der Tabelle 2 (Maßnahmen Vermeidung...) noch das Trennsystem für die Entwässerung genannt ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt:

Die Begründung wird entsprechend angepasst. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird auf die Ortsrandeingrünung verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke selbstständig zur freien Fläche hin eingrünen. Die Grünfläche wird jedoch zur Anlage eines Grabens für anfallendes Außenwasser, insbesondere im Falle von Starkregenereignissen wieder in die Planung aufgenommen. Gehölzanzpflanzungen sind jedoch nicht geplant, um die Wartung und Freihaltung des Grabens gewährleisten zu können.

TOP 6.1.5

Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 18.08.2020

Seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung.

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen im o.g. Gebiet sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Schaffung von Wohnraum trägt ferner dazu bei, dass Fachkräfte mit ihren Familien in der Region gehalten werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

TOP 6.1.6

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 17.08.2020

I. Formelle Anforderungen

In der Legende wurden bestehende Grundstücksgrenzen und Flurnummern definiert, die aber in der Planzeichnung nur außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt wurden. Somit lässt sich nicht erkennen, ob das Grundstück Fl.-Nr. 348 der Gemarkung Neundorf wie in der Begründung angegeben im Geltungsbereich liegt. Um Eintragung der bestehenden Flurnummern und bestehenden Grundstücksgrenzen in die Planzeichnung wie in der Legende angegeben wird gebeten.

Des Weiteren wird gebeten, für den Bebauungsplan und für die Ausgleichsfläche getrennte Legenden zu definieren.

In der Legende ist eine GRZ von 0,4 angegeben. Da im Geltungsbereich unterschiedliche Festsetzungen zur GRZ erfolgten, wird gebeten in der Legende das Wort „z.B.“ anzugeben.

In den Hinweisen wurde unter Ziffer 3. angegeben, dass bei hohen Grundwasserständen die Keller als „weiße Wannen“ ausgebildet werden müssen. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und der möglichen Festsetzungen und vorzunehmenden Kennzeichnungen wird um Beachtung des übersandten Rundschreibens zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung und der hierzu vorliegenden Arbeitshilfe gebeten.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Flurnummern und Grundstücksgrenzen werden im Bebauungsplan dargestellt. Für die Ausgleichsfläche und den Bebauungsplan werden unterschiedliche Legenden definiert. In der Legende wird die GRZ um ein „z.B.“ ergänzt.

Bezüglich der Thematik Hochwasserschutz wird auf den nachfolgenden Abwägungstext verwiesen.

II. Umweltrecht

1. Das Umweltamt und auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hatten in den bisherigen Stellungnahmen zum Thema Abwasserentsorgung deutlich darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser getrennt gesammelt werden muss und wasserrechtlich vorrangig zwingend einer Versickerung zugeführt werden muss, wenn die Untergrundverhältnisse dies zulassen. Bei den Abwägungen wurde auf diese zwingenden rechtlichen Vorgaben überhaupt nicht eingegangen; die Gemeinde verfügt bis zum heutigen Tag offensichtlich über kein Bodengutachten und keinerlei Erkenntnisse über die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Hier liegt aus Sicht des Umweltamtes ein massiver Verfahrensfehler vor, weil die wasserwirtschaftlichen Belange damit nicht ausreichend ermittelt sind und nicht ordentlich abgewogen werden können.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Für das Baugebiet wurde im Rahmen der Erschließungsplanung eine geotechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Baugebietes vorwiegend quartäre Schichten aus Lehm vorherrschend sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist entsprechend nicht möglich.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Generalentwässerungsplanung für die Gesamtgemeinde vorgenommen. Im Zuge der aktuell erstellten Schmutzfrachtberechnung mit eingehender Hydrodynamischer Kanalnetzberechnung konnte der Anschluss des Baugebietes „Neundorf West“ im Mischsystem nachgewiesen werden. Die Gemeinde plant, die vorhandenen Ressourcen im bestehenden Mischwassernetz bestmöglich auszunutzen und das vorhandene Stauraumvolumen am RÜB 1.1 optimal auszunutzen. Weiterhin würden die zusätzlichen Kosten für eine Trennentwässerung im vorliegenden Fall dem Ziel, günstigen Wohnraum für Einheimische zu schaffen, entgegenstehen. Negative Auswirkungen auf die Mischkanalisation können aufgrund der o.g. Nachweisverfahren ausgeschlossen werden. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. An der Festsetzung wird festgehalten.

2. Die planungsrechtlichen Vorgaben und Erlasse des Freistaats Bayern, in denen den Gemeinden vorgegeben wird, sich mit den Auswirkungen von Starkregen zu befassen, bleiben ebenfalls völlig unberücksichtigt, obwohl das WWA Nürnberg hier sogar auf die besondere Problematik (Hanglage) hingewiesen hatte. Es wird dringend empfohlen sich mit der Thematik zu befassen, insbesondere auch zum Schutz der Unterlieger.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Errichtung eines Grabens entlang der Baugebietsgrenze zur Ableitung des Außengebietswassers geplant. Dieser verläuft an den Außengrenzen des Baugebietes entlang. Entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen wird das Plangebiet um eine Grünflächen erweitert, die der Anlage des Graben sowie der Wartung dienen soll.

Weiterhin ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert, um auch das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke aufzunehmen.

Auch hat die Gemeinde ein Sturzflut- Risikomanagement, das gerade auch auf diese Problematik eingeht.

Weiterhin ermöglichen die Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude weitestgehend die Hauseingänge über Straßen- bzw. Geländeneiveau zu errichten. Von einer verbindlichen Festsetzung hierzu wird abgesehen, da ein erhöhtes Risiko für Problematiken durch Starkregenereignisse, auch in Kombination mit der Ableitung von Außenwasser durch den neu anzulegenden Graben nicht erkannt werden kann. Zudem würden hierdurch aufgrund der Hanglage in Kombination mit einer talseitigen Erschließung der meisten Grundstücke ggf. unverhältnismäßig hohe Gebäudekubaturen entstehen. Um einen ausreichenden Schutz bei Starkregenereignissen dennoch zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Gebäude konstruktiv so auszubilden sind (wasserdichte Keller-/Untergeschosse), dass abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Die Begründung wird um Ausführungen zu Starkregenereignissen ergänzt.

3. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Recyclingbaustoffen abfallrechtlich sehr gewünscht ist und keineswegs im Einzelfall mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen ist. Hier wird unnötige Bürokratie aufgebaut, die gesetzlich überhaupt nicht vorgesehen ist. Für den Einsatz von Recyclingbaustoffen hat der Freistaat Bayern einen Leitfaden ausgearbeitet und eingeführt, der die Voraussetzungen regelt; dieser ist zu beachten. Nur bei Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit LRA und WWA angebracht. Der Leitfaden sollte dem Planungsbüro bekannt sein; andernfalls kann er gerne zur Verfügung gestellt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Der in der Begründung enthaltene Hinweis zu Recyclingbaustoffen wird dahingehend angepasst, dass beim Einsatz von Recyclingbaustoffen zunächst der entsprechende Leitfaden zu berücksichtigen ist und nur im Zweifelsfall die Untere Abfallwirtschaftsbehörde hinzuzuziehen ist.

Naturschutz

Hinweise zu der textlichen Festsetzungen Nr. 8:

Die Zielsetzung und die Herstellungsvorgaben für die Ausgleichsfläche werden naturschutzfachlich begrüßt. Damit können die Ziele des Naturschutzes erfüllt und die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig ersetzt werden. Lediglich der letzte Satz müsste geändert oder gleich ersatzlos gestrichen werden. Es ist gesetzlich geregelt, dass Ausgleichsflächen im Bauleitplanverfahren, spätestens bei Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes ohne Verzug herzustellen sind.

Meldung an das LfU

Die Ausgleichsfläche ist nach Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes von der planenden Gemeinde an das LfU zu melden.

Der Anregung wird gefolgt:

Den gesetzlichen Regelungen wird gefolgt. Der entsprechende Satz wird gestrichen.

Klimaschutz

Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnormen sind die im Folgenden beschriebenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den BP integriert worden."

Die Festsetzungen zu Dachform und -gestaltung werden begrüßt.

1. Festsetzungen

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vorgeschrieben werden, dies ist gemäß § 9 Abs 1, Nr. 23 b BauGB möglich und unbedingt notwendig, um den Anforderungen von § 1 Abs. 5 BauGB „halbwegs" gerecht zu werden.

Es sollten, wie schon in manchen Gemeinden geschehen, eine Solarpflicht vorgeschrieben werden.

„Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, also der Einsatz von Sonnenkollektoren und/ oder von Photovoltaik-Modulen, ist zwingend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB vorgeschrieben. Die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind 1,5 m von der Gebäudekante nach hinten abzurücken."

Um den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien zu steigern, soll für Neubauten in Bayern künftig eine Photovoltaik-Pflicht gelten. Der Freistaat soll das Top-Sonnenland werden. Bereits ab 2022 könnte die Pflicht gelten und zwar zunächst für gewerbliche Neubauten, später dann auch für private.

Der Anregung wird nicht gefolgt:

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, günstigen Wohnraum für junge Familien zu schaffen. Eine zwingende Festsetzung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien würde einen Anstieg der Baukosten verursachen. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Gebäudegestaltung ist weiterhin ein ausreichender Nutzen bzw. Ertrag der Anlagen nicht sichergestellt. Der Gemeinderat ist somit weiterhin der Auffassung, eine verbindliche Nutzung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht vorzuschreiben.

Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant.

TOP 6.1.7

Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 13.08.2020

Es wurde festgestellt, dass bezüglich der o. g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal bereits mit Schreiben vom 13.08.2019 (BP) und 20.11.2019 (FNP) aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In diesen würde gefordert, den Bedarfsnachweis für die Neuausweisung von

Wohnbauflächen nachvollziehbar zu führen, auch unter Verwendung der Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes, sowie den Planunterlagen eine detailliertere und ggf. visualisierte Auseinandersetzung mit vorhandenen Flächenpotenzialen (Innenentwicklungspotenzialen) beizufügen. Diesen Forderungen wurde nur bedingt nachgekommen.

Dass auch in den Ortsteilen eine organische Siedlungsentwicklung ermöglicht werden soll, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gemäß beigefügter Begründung zum Bebauungsplan (S 11ff.) stehen einem ermittelten Gesamtbedarf von ca. 4 ha bis 2032 für die Gemeinde Aurachtal aktuell vorhandene Innenentwicklungspotenziale von ca. 2,5 ha gegenüber und dies allein durch in jüngerer Vergangenheit ausgewiesene oder sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne. Hierbei noch unberücksichtigt sind vorhandene Baulücken, Brachflächen, Leerstände etc. im gesamten Gemeindegebiet, diese Flächen sind ebenfalls den Innenentwicklungspotenzialen zuzurechnen. Laut Planunterlagen sind insgesamt unbebaute Grundstücke in einer Größenordnung von 3,7 ha vorhanden (s. Begründung S. 12).

Die nun im Außenbereich geplante Flächenausweisung von 1 ha des o.g. Vorhabens in einem Ort(steil) ohne zentralörtliche Versorgungsstruktur ließe sich somit nur begründen, wenn diese Innenentwicklungspotenziale in einem Umfang nicht zur Verfügung stünden, die eine Flächenneuausweisung in dieser Größenordnung rechtfertigen. Hinsichtlich der angeführten Nichtverfüg- und Entwickelbarkeit der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale wird auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmend er landesplanerischen Überprüfung“ des StMWI vom 07.01.2020 verwiesen. Demnach kann die fehlende Verfügbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat. Andernfalls wären die Innenentwicklungspotenziale voll anzurechnen und somit der Bedarf von 4 ha abgedeckt.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Ausführungen zum Bedarfsnachweis und den Innenentwicklungspotenzialen werden nochmals vertieft dargestellt. Daraus geht weiterhin hervor, dass die bestehenden und verfügbaren Flächenpotenziale nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch ein Instrument zur dauerhaften Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotenziale zu etablieren. Dies wurde in TOP 4 der heutigen Sitzung beschlossen.

TOP 6.1.8

Staatliches Bauamt Nürnberg; Schreiben vom 11.08.2020

Es wird auf die Stellungnahme vom 26.08.2019 verwiesen.

Des Weiteren wird gebeten, auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten beteiligt zu werden.

1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz über die Gemeindestraße „Steinleitenweg“ vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1. BayStrWG).

Die im Bauleitplan enthaltene kleine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ schließt direkt an den Feldweg (FI.Nr. 349/1) sowie den Feldweg (FI.Nr. 351) an, der wiederum direkt an die St 2244 im Abschnitt 260 bei Station 0,996 anbindet. Insbesondere letzterer ist jedoch nach seiner Beschaffenheit nicht geeignet und nicht dazu bestimmt, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen. Somit stimmen wir dieser nun zusätzlich möglichen Erschließung des Bauleitplangebietes zur Staatsstraße nicht zu.

Grundsätzlich wäre zwar diese zusätzliche Anbindung des Bauleitplangebietes bei Bedarf (z. B. bei Einbeziehung und Bebauung der angrenzenden Gebiete) denkbar, jedoch müsste dann der Weg entsprechend seiner Funktion als Erschließungsstraße (Gemeindestraße) ausgebaut und gewidmet werden. Durch diese neue Anbindung einer Erschließungsstraße an die St 2244 werden gegebenenfalls auch Änderungen im Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt in die St 2244 erforderlich. Hierbei ist auch der bestehende Höhenunterschied zu berücksichtigen.

Um einer „illegalen“ Nutzung vorzubeugen, ist dies sowohl textlich als auch planerisch darzustellen. Im Vorentwurf zum Bebauungsplan war auf dem Weg FI.Nr. 351 noch eine Hecke als Durchfahrtsverbot eingezeichnet. Hier sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, um die Durchfahrt zum Bauleitplangebiet zu unterbinden.

2. Sollte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine zusätzliche Erschließung über den Weg (Fl.Nr. 351) notwendig werden, ist die weitere Planung über den Ausbau des Weges sowie die technischen Einzelheiten der Erschließung zu gegebener Zeit mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.
3. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit einer neuen Anbindung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße und die dadurch ggf. erforderlichen Änderungen im Einmündungsbereich der derzeitigen Zufahrt in die St 2244 entstehen.
4. Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Bauleitplangebietes ist sicher zu stellen. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße übernimmt hierfür keine Kosten.
5. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Zufahrt zum Plangebiet führt wie bislang geplant über westlich gelegenen Steinleitenweg. Eine zweite Zufahrt von der Neundorfer Straße im Osten des Plangebietes ist weder jetzt noch zukünftig vorgesehen. Eine illegale Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 351 als Zufahrt zum Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht erwartet werden. Das Grundstück Flst.-Nr. 351 ist in diesem Bereich in keinsten Weise befestigt und wird weitestgehend mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mitbewirtschaftet und auch die gegebenen Höhenentwicklung bietet wenig Möglichkeiten der Befahrbarkeit. Weiterhin wird in der geänderten Entwurfsfassung in diesem Bereich eine Grünflächen festgesetzt. Diese dient der Ableitung von Außengebietswasser durch eine angelegte Mulde. Eine Anfahrbarkeit der Grundstücke ist somit ebenfalls nicht mehr gegeben. Das Wegstück mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg dient der Erreichbarkeit des weiterführenden Wirtschaftsweges Flst.-Nr. 349/1 in Richtung Osten und der Befahrung hinterliegender landwirtschaftlicher Grundstücke.

Auch die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Baugebietes ist über den Steinleitenweg gesichert.

Bauliche Veränderungen an der Staatsstraße sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt nicht erforderlich. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält Aussagen über die zukünftige Mehrbelastung des Knotenpunktes.

In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass Wasser und Abwasser dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden dürfen.

Es entstehen durch das Baugebiet keine Kosten für den Baulastträger der Staatsstraße.

TOP 6.1.9

Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen; Schreiben vom 21.07.2020

Zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurachtal wurde bereits im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit RS vom 26.11.2019 (Az. RMF-SG24-8314.01-69-1-2) aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Einwendungen gegenüber der Planung könnten demnach zurückgestellt werden, sofern ein plausibler Bedarfsnachweis für diese Flächenneuausweisung geführt wird und Potenzialflächen der Innenentwicklung gemäß Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern nachweislich nicht zur Verfügung stehen.

Die nun vorliegenden Planungsunterlagen wurden um einen Bedarfsnachweis entsprechend ergänzt, auch erfolgte eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht weiter erhoben.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

TOP 6.1.10

Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.08.2020

Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben W87018749, 31.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis über den Bestand und Betrieb vorhandener TK-Linien. Detailplanungen im Bereich des Kabels sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

TOP 6.1.11

Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 15.07.2020

Es wurde bereits mit Schreiben vom 10.09.2019 zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die hierin enthaltenen Äußerungen weiterhin aufrechterhalten werden. Zum Teil wurde auf diese in der Abwägung nicht eingegangen.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Für das Baugebiet wurde im Rahmen der Erschließungsplanung eine geotechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Baugebietes vorwiegend quartäre Schichten aus Lehm vorherrschend sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist entsprechend nicht möglich.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Generalentwässerungsplanung für die Gesamtgemeinde vorgenommen. Im Zuge der aktuell erstellten Schmutzfrachtberechnung mit eingehender Hydrodynamischer Kanalnetzberechnung konnte der Anschluss des BG Neundorf West im Mischsystem nachgewiesen werden. Die Gemeinde plant, die vorhandenen Ressourcen im bestehenden Mischwassernetz bestmöglich auszunutzen und das vorhandene Stauraumvolumen am RÜB 1.1 optimal auszunutzen. Weiterhin würden die zusätzlichen Kosten für eine Trennentwässerung im vorliegenden Fall dem Ziel, günstigen Wohnraum für Einheimische zu schaffen, entgegenstehen. Negative Auswirkungen auf die Mischkanalisation können aufgrund der o.g. Nachweisverfahren ausgeschlossen werden. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. An der Festsetzung wird festgehalten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Errichtung eines Grabens entlang der Baugebietsgrenze zur Ableitung des Außengebietswassers geplant. Dieser verläuft an den Außengrenzen des Baugebietes entlang. Entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen wird das Plangebiet um eine Grünflächen erweitert, die der Anlage des Graben sowie der Wartung dienen soll.

Weiterhin ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert, um auch das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke aufzunehmen.

Weiterhin ermöglichen die Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude weitestgehend die Hauseingänge über Straßen- bzw. Geländeneiveau zu errichten. Von einer verbindlichen Festsetzung hierzu wird abgesehen, da ein erhöhtes Risiko für Problematiken durch Starkregenereignisse, auch in Kombination mit der Ableitung von Außenwasser durch den neu anzulegenden Graben nicht erkannt werden kann. Zudem würden hierdurch aufgrund der Hanglage in Kombination mit einer talseitigen Erschließung der meisten Grundstücke ggf. unverhältnismäßig hohe Gebäudekubaturen entstehen. Um einen ausreichenden Schutz bei Starkregenereignissen dennoch zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Gebäude konstruktiv so auszubilden sind (wasserdichte Keller-/Untergeschosse), dass abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Die Begründung wird um Ausführungen zu Starkregenereignissen ergänzt.

TOP 6.1.12

Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 14.07.2020

Es wird Stellungnahme vom 26.08.2019 verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Die Stellungnahme bezog sich weitestgehend auf Inhalte der Erschließungsplanung. Das 20 kV-Kabel wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Detailplanungen im Bereich des Kabels sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Beschluss:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bezüglich der im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 6.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung**Beschluss:**

Der Entwurf des Bebauungsplans ist entsprechend des Abwägungsergebnisses zu ändern. Die Änderungen machen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Es wird bestimmt, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Satz 3 auf 2 Wochen verkürzt wird.

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB MARKERT werden mit der Durchführung der o.g. Verfahrensschritte beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 7. Antrag der CSU/WGA-Fraktion "Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene" vom 29.06.2020**Sachvortrag:**

Die Fraktion CSU / WGA hat folgenden Antrag bei der Verwaltung eingereicht:

*„Fraktion der CSU Aurachtal & Wählergemeinschaft Aurachtal
im Rat der Gemeinde Aurachtal*

Jan Heller, Steinleitenweg 2, 91086 Aurachtal

Aurachtal, 29.06.2020

An
den Bürgermeister der Gemeinde Aurachtal
Herrn Klaus Schumann
Lange Straße 2
91086 Aurachtal

Antrag:
Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumann ,

die Fraktion der CSU&Wählergemeinschaft im Rat der Gemeinde Aurachtal stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinde Aurachtal stellt allen Familien für jedes neugeborene Kind einen Obstbaum (Apfel-, Mispel-, Birne-, Kirsch- oder Zwetschgenbaum) kostenfrei zur Verfügung. Einen Gutschein für ihren Baum erhalten alle Eltern, deren Kinder ab Zeitpunkt der Beschlussfassung geboren sind und in Aurachtal wohnen und leben. Die Einpflanzung kann nach Absprache eigenverantwortlich im privaten Garten oder auf gemeindlichen Flächen durchgeführt werden.

Begründung:

Die Neugeborenen-Bäume sorgen für Verbesserung des natürlichen CO2-Speichers und fördern die Verwurzelung mit Aurachtal.

Die Gemeinde Aurachtal trägt die Kosten für die Anschaffung der Baumsetzlinge. Pro Jahr werden durchschnittlich 24 Neugeborene in Aurachtal gemeldet.

Familien die selbst keinen Baum pflanzen können, sollen trotzdem nicht leer ausgehen und einen Baum erhalten. Dieser kann auf eine gemeindliche, für diesen Zweck bestimmte Fläche (z.B. Ausgleichsflächen, Grünstreifen, etc.) durch den Bauhof gepflanzt werden.

Mit der Pflanzaktion setzt die Gemeinde Aurachtal hierdurch ein Zeichen für Familienfreundlichkeit und leistet einen zusätzlichen Betrag zum Naturschutz.

Beschlussvorschlag:

- a) dem Antrag wird stattgegeben.
- b) Dazugehörige Details (Größe, Wuchshöhe, Art der Baumsetzlinge, Vergabemodalitäten, etc.), sollen im Sozialausschuss festgelegt werden. Eine Ausweitung, derartige Pflanzaktionen auch für Geburtstage etc. verwenden zu können, soll ebenfalls im Sozialausschuss behandelt werden.“

Beschluss:

a.) Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

b.) Dazugehörige Details (Größe, Wuchshöhe, Art der Baumsetzlinge, Vergabemodalitäten, etc.), sollen im Sozialausschuss festgelegt werden. Eine Ausweitung, derartige Pflanzaktionen auch für Geburtstage etc. verwenden zu können, soll ebenfalls im Sozialausschuss behandelt werden.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

1. BGM Schumann verkündet, dass voraussichtlich am 12.10.2020 die erste Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten stattfinden wird.

TOP 8. Grundsatzbeschluss für eine Interessenbekundung bei der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum Zwecke der baulichen Sanierung und dem Ausbau von Sportstätten (Turnhalle und Freisportanlage) und dem barrierefreien Ausbau von Foyer und Hofbereich vor der Grundschule Aurachtal

Sachvortrag:

3. BGM Scherzer verlässt von 21:24 Uhr - 21:25 Uhr den Sitzungssaal.

Einleitend fasst der Vorsitzende die in der Vergangenheit getätigten Investitionen für Sanierungsmaßnahmen der Grundschule Aurachtal zusammen.

Aktuell hat der Bund beschlossen, für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten bereits im Jahr 2020 zusätzliche Mittel bereitzustellen. Mit diesem Investitionspakt werden Städte, Märkte und Gemeinden bei Maßnahmen der baulichen Sanierung und des Ausbaus von Sportstätten unterstützt, die der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen. Hierzu zählen insbesondere kommunale Sportstätten für den Breitensport.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Fassade und dem Fenstertausch am Schulgebäude Ende 2018 und der Neugestaltung der Außenanlage 2019 wurden bereits verschiedene weitere Schritte rund um die Schule und die Sportanlagen angedacht. Für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten würden sich die Maßnahmen an der Schulturnhalle und im Bereich Skaterbahn, Hartplatz, Sprunggrube und Laufbahn anbieten. Mittels Beamerprojektion zeigt 1. BGM Schumann einen Plan auf, voraus die vier angedachten Sanierungsbereiche rund um die Sporthalle hervorgehen: Bereich 1 *Schulsporthalle*, Bereich 2 *Pausenhof*, Bereich 3 *Foyer* sowie Teilbereich 4 *Außensportanlage*.

Um den Förderbedarf für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 anzuzeigen ist u. a. ein Gemeinderatsbeschluss als Interessenbekundung gegenüber den staatlichen Stellen erforderlich.

Auf entsprechende Nachfrage von GRM Heller bejaht der Vorsitzende, dass Detailfragen zur Umsetzung im Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten behandelt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat plant die mittelfristige Verbesserung, bauliche Sanierung und den Ausbau der Sportstätten. Für die Durchführbarkeit sollen nach Möglichkeit öffentliche Mittel beantragt werden. Mit diesem Beschluss bekundet die Gemeinde Aurachtal ihr Interesse an einer Förderung. Nötige Finanzmittel der Gemeinde würden dann im Rahmen der Haushaltsplanung bereitgestellt werden.

Ebenso wird Interesse an der Förderung der energetischen Sanierung und des barrierefreien Zugangs zum Foyer der Schule und der Verbesserung der Barrierefreiheit des Hofbereiches bekundet. Nötige Finanzmittel der Gemeinde würden dann im Rahmen der Haushaltsplanung bereitgestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Interessenbekundung bei den zuständigen Stellen abzugeben.

Detailfragen sollen im Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten geklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 9. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Im Zuge der Tempo-30-Zone in Neundorf wandte sich die Verwaltung mit einer Frage zur organschaftlichen Zuständigkeit innerhalb einer kleinen kreisangehörigen Gemeinde für den Vollzug der StVO bei Verkehrsanordnungen an die Regierung von Mittelfranken, die die Anfrage an die Kommunalaufsicht Erlangen-Höchstadt weiterleitete.

Der Vorsitzende verliest das Antwortschreiben.

Des Weiteren teilt er mit, dass in Vorbereitung auf den Schulbeginn und der damit verbundenen Schulwegüberwachung im September, sich die Polizei u.a. das Schulumfeld in Münchaurach angesehen hat. Er erläutert die Gründe, warum die Polizei im Verlauf der Straße „Ackerlänge – Döhlersberg und Rainsberg“ eine kuriose Beschilderung festgestellt hat. Dem Gremium wird ein Beschilderungsplan zu den örtlichen Gegebenheiten vorgelegt. Die Gemeinderatsmitglieder weisen darauf hin, dass in der Straße „Döhlersberg“ auf Höhe des Sanitätshandels „Aura-Team“ ein „Vorfahrt gewähren“ Verkehrszeichen angebracht werden müsste. Für das höhergelegene Wohngebiet gilt dann die Tempo-30-Zone.

TOP 10. Bürgerfragestunde

Ein Bürger moniert den schlechten Zustand der Verkehrsinsel am Ortseingang von Neundorf. 1. BGM Schumann pflichtet dem Bürger bei und verspricht, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

gez.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

gez.

Nicole Urbanski
Schriftführung
